

# BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplanes „Rottau“

des Marktes Grassau

für die Grundstücke Fl. Nr. 159/11 und 159/13 der Gemarkung Rottau im Bereich Gedererweg – südlich Bernauer Straße wegen Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Stellplätzen

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.09.2020 die Änderung des Bebauungsplanes „Rottau“ für die Grundstücke Fl. Nr. 159/11 und 159/13 der Gemarkung Rottau im Bereich Gedererweg – südlich Bernauer Straße als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist die Gebietsart für den gegenständlichen Bereich als „WR – Reines Wohngebiet“ dargestellt. Aufgrund der künftigen Nutzung ist der Änderungsbereich als „SO – Sondergebiet Feuerwehr“ gemäß § 11 BauNVO darzustellen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird insoweit nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zuge dieses Verfahrens mit der 79. Änderung redaktionell angepasst. Jedermann kann den Bebauungsplan in der Fassung vom 04.07.2019 / 28.05.2020 samt Begründung vom 01.08.2019 / 04.05.2020 sowie die zusammenfassende Erklärung einsehen. Die zusammenfassende Erklärung beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die Unterlagen können im Rathaus, Bauamt, Zimmer 6/EG, Anschrift: Marktstr. 1, 83224 Grassau, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Grassau, 07.10.2020

Stefan Kattari  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

SG 10 Amtsblatt am: